

Amtsblatt Chemnitz

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für Fahrradgaragen in Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 mit Beschluss-Nr. B-097/2025 folgende Entgeltordnung für Fahrradgaragen in Chemnitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Fahrradgaragen im Eigentum der Stadt Chemnitz sind öffentliche Anlagen der Stadt Chemnitz. Die Stadt Chemnitz be-

dient sich zur Durchführung des operativen Betriebs eines Dienstleisters (Betreiber). Der Betreiber ist von der Stadt Chemnitz beauftragt und verpflichtet, diese Entgeltordnung anzuwenden, die entsprechenden Entgelte zu vereinnahmen und vollständig an die Stadt Chemnitz auszusahlen. Davon ausgenommen sind die Transaktionsgebühren, welche vom Betreiber an den Zahlungsdienstleister ausgezahlt werden.

§ 2 Entgeltpflicht

Jede natürliche oder juristische Person, welche eine Fahrradbox in einer Fahrradgarage zur zeitlich begrenzten Einstellung eines Fahrrades in Anspruch nimmt, nutzt die Fahrradgarage der Stadt Chemnitz im Sinne dieser Entgeltordnung.
Für die Nutzung der Fahrradgaragen werden Entgelte auf privatrechtlicher

Basis erhoben. Die zu entrichtenden Entgelte bestimmen sich nach §3 Entgelttarif dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgelttarif

Die Nutzung der Fahrradgaragen ist über verschieden lange Zeiträume möglich. Überziehungen der gebuchten Nutzungszeit sind möglich, aber kostenpflichtig.

MIETDAUER/PARKZEIT (FÜR EINE FAHRRADBOX IN EINER FAHRRADGARAGE)	ENTGELT		
	ANGABEN IN EUR		
	GRUNDTARIF		NACHRICHTLICH ZZGL. TRANSAKTIONS- GEBÜHREN
	(NETTO)	(BRUTTO)	(4,5 % DES GRUNDTARIFES (NETTO))
bis 2 Stunden	0,42	0,50	0,02
über 2 bis 8 Stunden	0,84	1,00	0,04
über 8 Stunden bis 12 Stunden	1,26	1,50	0,06
über 12 bis 24 Stunden/1 Tag	1,68	2,00	0,08
über 24 bis 48 Stunden/2 Tage	2,94	3,50	0,13
über 48 bis 72 Stunden/3 Tage	4,20	5,00	0,19
über 3 bis 7 Tage/1 Woche	5,88	7,00	0,26
30 Tage/1 Monat	12,60	15,00	0,57
Vertragsstrafe für Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung	50,00	59,50	/
Servicegebühr zur Übergabe eines Fahrrads an Fundbüro	110,00	130,90	/

Abweichungen vom Entgelttarif sind in begründeten Fällen zulässig, sofern diese vorab schriftlich vereinbart wurden.
Änderungen an den Transaktionsgebühren sind unabhängig von dieser Entgeltordnung möglich, da die Trans-

aktionsgebühren durch den Zahlungsdienstleister definiert werden. Der Betreiber hat Änderungen der Transaktionsgebühren entsprechend des Betreibervertrages frühzeitig gegenüber der Stadt und den Nutzenden der Fahrradgaragen anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für Fahrradgaragen in Chemnitz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Chemnitz, den 25. September 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323), des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts (Sächs GVBl. S. 317) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zu Verordnungsermächtigungen des Straßenverkehrsgesetzes (Parkausweisverordnung ParkauswVO) vom 3. April 2022 (Sächs GVBl. S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 24. September 2025 folgende Rechtsverordnung mit Beschluss-Nr. B-119/2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenver-

kehrsverordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.
Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen an bestehenden Ausweisen vorgenommen werden.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben. Zur Zahlung der Gebühr ist der Gebührenschuldner (§ 4 dieser Verordnung) verpflichtet.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung beträgt:
für ein Jahr: 100,00 Euro
für zwei Jahre: 170,00 Euro

Die Gebühr für Änderungen/Neuausstellung beträgt:

Ersatzdokument aufgrund Verlust: 70,00 Euro
Änderung an bestehenden Ausweisen: 30,00 Euro

§ 4 Gebührenschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschuld durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person).

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Im Rahmen der Onlineantragstellung kann die Gebühr auch im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs beglichen werden.

Erlischt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Chemnitz, den 24. September 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber:
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
Chefredakteurin: Anne Gottschalk
Telefon: 0371 488-1550
Internet: www.chemnitz.de